

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Dezember 2023

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
5.12.23	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	429
5.12.23	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften	432
5.12.23	Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes	435
5.12.23	Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung	435
5.12.23	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes	437
30.11.23	Verordnung zur Neuorganisation der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst und zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde	442
30.11.23	Satzung zur Änderung der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge.....	479

Hinweis:

Die Herausgabe des Gesetzblatts in Papierform wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 eingestellt.

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Gesetzblatt ausschließlich elektronisch geführt und im Internet unter der Adresse »www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt« zum Abruf bereitgehalten. Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich unter »www.baden-wuerttemberg.de/de/gesetzblatt/newsletteranmeldung« zum Gesetzblatt-Newsletter anzumelden.

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Dezember 2023

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 150, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter »der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz« jeweils durch die Wörter », bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 bleibt ein Drittel des Unfallausgleichs, welcher der Höhe des

Betrags bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 entspricht,« ersetzt.

2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Liegt infolge des Dienstunfalls ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen monatlichen Unfallausgleich. Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.

Die vorstehenden Grade stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad umfasst. Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt. Der Unfallausgleich erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«

3. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »§ 42« die Angabe »Absatz 1« eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Absätze 3 bis 5 sowie § 18 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.«
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Ein Beamter auf Zeit hat Anspruch auf Übergangsgeld, wenn dieser trotz der Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand getreten ist. Als Übergangsgeld werden für den Monat, in dem der Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Dienstbezüge weitergewährt, die ihm am Tag vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustanden. Daran anschließend beträgt das Übergangsgeld für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand getreten ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seines Eintritts in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Die Gewährung von Übergangsgeld endet spätestens mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit. Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß. Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.«
4. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort »Betrages« durch das Wort »Betrags« ersetzt.
5. In § 102 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Anwendung« durch die Wörter »mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 bemisst« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 80 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, werden die Wörter »im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

§ 12 des Landesumzugskostengesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 6 des Geset-

zes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt.«
2. Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres; befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe einer Schule, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;«.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 62b wird folgender Satz angefügt:

»Bei einer Übertragung der Vertretungsaufgaben zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.«
2. In § 79 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Bei einer hiernach vorgesehenen Rückforderung von Anwärterbezügen sind mindestens 400 Euro monatlich zu belassen. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.«

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259) geändert worden ist, werden die Wörter »788,4 Millionen Euro« durch die Wörter »818,4 Millionen Euro« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Novem-

ber 2022 (GBl. S. 540, 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter »§ 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes« durch die Wörter »den Kapiteln 5, 7 und 8 des Vierzehnten Buches des Sozialgesetzbuches« ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Wörter »§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI« durch die Angabe »§ 9d Absatz 3« ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe »§ 9i ist« durch die Wörter »§§ 9i und 9k sind« ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe »9i« die Angabe »und 9k« eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern angefügt:
 - »8. digitale Pflegeanwendungen nach § 9k,
 9. Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson nach § 9d Absatz 4.«
4. § 9b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »724 Euro« durch die Angabe »761 Euro«, die Angabe »1 363 Euro« durch die Angabe »1 432 Euro«, die Angabe »1 693 Euro« durch die Angabe »1 778 Euro« und die Angabe »2 095 Euro« durch die Angabe »2 200 Euro« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe »316 Euro« durch die Angabe »332 Euro«, die Angabe »545 Euro« durch die Angabe »573 Euro«, die Angabe »728 Euro« durch die Angabe »765 Euro« und die Angabe »901 Euro« durch die Angabe »947 Euro« ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte »oder für vollstationäre Pflege nach § 9f« durch die Worte », für vollstationäre Pflege nach § 9f oder eine Versorgung nach § 42a SGB XI« ersetzt.
5. § 9d wird wie folgt gefasst:

»§ 9d

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege, Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

(1) Ist eine Pflegeperson nach § 9b Absatz 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der

häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für die Pflege beihilfefähig (Verhinderungspflege).

- (2) Kann die häusliche Pflege nach § 9b zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, sind Aufwendungen für vollstationäre Pflege in Einrichtungen nach § 9e Satz 2, § 9f Absatz 1 Satz 1 oder andere geeignete Einrichtungen beihilfefähig (Kurzzeitpflege).
 - (3) Pflegebedürftige Personen haben für Verhinderungspflege (Absatz 1) und Kurzzeitpflege (Absatz 2) je Kalenderjahr einen Anspruch auf einen beide Pflegearten umfassenden gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3 539 Euro. Bei Kurzzeitpflege finden § 9f Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 entsprechend Anwendung.
 - (4) Nimmt eine Pflegeperson Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung entsprechend § 42a Absatz 1 SGB XI in Anspruch, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf Beihilfe zu den ihr entstandenen Aufwendungen im Rahmen dieser Versorgung entsprechend § 42a Absatz 3 SGB XI.«
6. In § 9e werden die Angabe »522 Euro« durch die Angabe »549 Euro«, die Angabe »698 Euro« durch die Angabe »733 Euro« und die Angabe »863 Euro« durch die Angabe »908 Euro« ersetzt.
 7. Nach § 9j wird folgender § 9k eingefügt:

»§ 9k

Digitale Pflegeanwendungen

Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a SGB XI und ergänzende Unterstützungsleistungen im Sinne des § 39a SGB XI sind insgesamt im Kalendermonat bis zur Höhe des in § 40b Absatz 1 SGB XI genannten Betrags beihilfefähig, wenn die digitale Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach § 78a Absatz 3 SGB XI aufgenommen wurde.«

8. In § 14 Absatz 5 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe »§ 9j« jeweils durch die Angabe »9k« ersetzt.
9. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Gleiches gilt für solche Beträge in den §§ 9 bis 9k, wenn im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Beträge in vergleichbaren Vorschriften geändert werden.«
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Die Beträge in § 9e werden bei Anpassungen der Beträge in § 9b Absatz 2 neu berechnet und geltend ab dem Zeitpunkt der Anpassung der Beträge in § 9b Absatz 2. Das Finanzministerium gibt das Ergebnis der Berechnung im gemeinsamen Amtsblatt bekannt.«

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 werden die Wörter »Anatomische Brillenfassung« gestrichen.
- b) Nach Nummer 2.2.1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Wenn durch eine fachärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass aufgrund eines schwerwiegenden medizinischen Ausnahmefalls ein Brillengestell über den allgemeinen Anpassungsbedarf eines Brillengestells hinaus modifiziert werden muss zum Beispiel aufgrund anatomischer Besonderheiten nach Operationen oder Unfällen, sind die Aufwendungen für den Anpassungsbedarf in berechneter Höhe beihilfefähig.«

Artikel 7

Weitere Änderung der Beihilfeverordnung

In der Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in § 9b Absatz 2 Satz 5 und § 9d Absatz 4 jeweils die Angabe »42a« durch die Angabe »42b« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Landesnebenfähigkeitsverordnung

Die Landesnebenfähigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge)« durch die Wörter »den in Absatz 3 Satz 1 genannten Betrag (Bruttobetrag)« ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter »sind die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge« durch die Wörter »ist der in § 5 Absatz 2 und 3 genannte Bruttobetrag« ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »Landesrichtergesetz« durch die Wörter »Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz« ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

STUTT GART, den 5. Dezember 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	KRETSCHMANN
STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	BOSCH

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 5. Dezember 2023

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG)

§ 1

Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

- (1) Das Sozialministerium ist oberste Landesbehörde für das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).
- (2) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesversorgungsamt) als Widerspruchsbehörde. Es führt die Fachaufsicht über die Behörden nach § 2. Das Landesversorgungsamt ist zudem zuständig für die Erstattung erbrachter Leistungen an die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Unfallkasse Baden-Württemberg und für die Beitragsentrichtung nach § 52 Absatz 1 SGB XIV. Ferner ist das Landesversorgungsamt zuständig für Statistiken, Auskünfte und Berichte im Sinne des Kapitels 20 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Versorgungsämter

- (1) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 112 und 157 SGB XIV sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).
- (2) Die Versorgungsämter sind zudem sachlich zuständig im Sinne der §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Folgende Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sind zugleich Versorgungsämter in den genannten Stadtkreisen:

1. das Landratsamt Böblingen für den Stadtkreis Stuttgart,
2. das Landratsamt Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn,
3. das Landratsamt Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden,
4. das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
5. das Landratsamt Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe,
6. das Landratsamt Enzkreis für den Stadtkreis Pforzheim,
7. das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg,
8. das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises für den Stadtkreis Ulm.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

(1) Örtlich zuständig im Sinne von § 113 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt, in dessen Bezirk die nach § 2 SGB XIV berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt ungewiss in Baden-Württemberg liegt, eine Zuordnung zu einem Landkreis aber nicht erfolgen kann, ist das Landratsamt Böblingen zuständig.

(2) Für die Festsetzung nach § 8 Absatz 2 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, das über die Ansprüche aus dem letzten schädigenden Ereignis entscheidet.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung von Zivildienstgeschädigten

Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 23 SGB XIV ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Dienstbeginns ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung der Entschädigung von Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung bei Impfschäden

(1) Für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV ist das Landratsamt

örtlich zuständig, in dessen Bezirk die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat die geschädigte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg, ist das Landratsamt für die Durchführung der Entschädigung von Berechtigten im Sinne von § 24 SGB XIV örtlich zuständig, in dessen Bezirk die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde.

(3) Bei Angehörigen oder Nahestehenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person nach Absatz 1, bei Hinterbliebenen nach dem letzten Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt der geschädigten Person. Bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der geschädigten Person in Baden-Württemberg richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, ist das Landratsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit bei Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Landratsämter für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zu bestimmen. Dies gilt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 113 Absatz 6 SGB XIV.

§ 7

Zuständigkeit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Das Landesversorgungsamt nimmt die Aufgaben der Landesärzte für Menschen mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Menschen nach § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales nimmt die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ob-

liegen, als Weisungsaufgaben wahr. Hierfür richtet er ein Inklusionsamt ein. Weisungen können auch im Einzelfall erteilt werden.«

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

»§ 9a

*Verwaltung der Ausgleichsabgabe
beim Inklusionsamt*

(1) Für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist das Inklusionsamt zuständig.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist gesondert zu verwalten und bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(3) Soweit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Wahrung der Kassenliquidität vorübergehend für sonstige Zwecke des Trägers des Inklusionsamts in Anspruch genommen werden, sind diese gemäß § 246 Bürgerliches Gesetzbuch für das Jahr zu verzinsen. Dieser Zinssatz kann ausnahmsweise so lange und insoweit entsprechend abgesenkt werden, als der übliche Zinssatz der Kreditinstitute für vergleichbare Geldanlagen unter dem Prozentsatz nach § 246 Bürgerliches Gesetzbuch liegt.

(4) Die Zinserträge unterliegen ebenfalls der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe.«

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Das Sozialministerium ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Inklusionsamt.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Universitätsklinik-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort »Wissenschafts-« die Wörter », des Sozial-« eingefügt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter »zwei bis vier« durch die Wörter »drei bis fünf« ersetzt und nach dem Wort »Wirtschaft« die Wörter », der Forschung« eingefügt.

Artikel 4

*Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für
die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-
Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung*

In § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke

der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 917) werden die Wörter »Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen Gesetze, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung gewähren,« durch die Wörter »Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Gewährung von Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts« ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. das Kriegsofergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist,

2. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden vom 7. November 1972 (GBl. S. 617), die durch Artikel 131 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist,

3. die Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 29. Juni 1976 (GBl. S. 502), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 540) geändert worden ist,

4. die Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz vom 20. Januar 1998 (GBl. S. 149) und

5. das Versorgungsverwaltungsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 270, 273) geändert worden ist.

STUTTGART, den 5. Dezember 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

OLSCHOWSKI

LUCHA

GENTGES

HERMANN

HAUK

BOSCH

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 5. Dezember 2023

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.«
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.«

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort »Kinderpflegerinnen« die Wörter », staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen« eingefügt.
- b) Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Folgender § 11 wird angefügt:

»§ 11

Erprobungen

(1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Der Antragsteller hat Betroffene zu beteiligen.

(3) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger die Unterlagen nach Absatz 5 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch beachtet werden.

(4) Über Anträge nach Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(5) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(6) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	BOSCH

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

Vom 5. Dezember 2023

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Landes

Das Land stellt für die Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einmalig bis zu 105 Millionen Euro zur Verfügung.

§ 2

Zweck der Finanzhilfen

(1) Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können auf Antrag gefördert werden, wenn sie nach dem Investitionsprogramm des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2020–2021 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2020–2021 (VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021) vom 18. November 2020 (GBl. S. 815) förderfähig sind und

1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen wurden oder werden,
2. für sie formgerecht ein Antrag im Rahmen des Investitionsprogramms »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2020–2021 nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 fristgerecht bis zum 31. März 2021 gestellt worden ist und
3. für sie keine Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2020–2021 zur Verfügung standen.

Satz 1 gilt entsprechend für Investitionen in Vorhaben, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind und für die eine Bewilligung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 erteilt wurde, soweit der ausgekehrte Betrag in Ermangelung von Mitteln gegenüber dem nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 bewilligungsfähigen Betrag vermindert werden musste.

(2) Soweit die in § 1 genannten Mittel nicht für Maßnahmen nach Absatz 1 benötigt werden, können Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf Antrag gefördert werden, die ohne Berücksichtigung der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 vorgesehenen Fristen nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 förderfähig sind, wenn

1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 1. September 2024 begonnen wurden oder werden,
2. sie bis zum 30. August 2026 abgeschlossen werden und
3. für sie keine Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2020–2021 bewilligt worden sind.

(3) Ein nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021 gestellter Antrag gilt nicht als Antrag nach diesem Gesetz.

(4) Als Beginn im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Der Zuschuss entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020–2021. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Empfänger der Finanzhilfen

(1) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 und
4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und
4. Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Fristen, zuständige Behörde

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 sind form- und fristgerecht unter Beachtung der in der vom Kultusministerium nach § 5 noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsfristen beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift mit den der Durchführung dienenden Fristen und Ausschlussfristen zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
	BOSCH

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg und des
Landespflegegesetzes**

Vom 5. Dezember 2023

Der Landtag hat am 29. November 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

»Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden § 115 Absätze 1, 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4, § 115b sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen Anwendung auf folgende Schulen:

1. Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz,
2. Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet,
3. Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet, und
4. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens.

§ 115b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 116 finden keine Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum. § 115a findet nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.«

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »drei oder vier« durch die Wörter »drei, vier oder fünf« ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.«

3. § 21 werden folgende Sätze angefügt:

»Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend. § 115b Absatz 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder des Schülers nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.«

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Förderung« die Wörter »einschließlich der Beratung« eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3 über Einrichtungen nach § 8b, die für die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Einrichtungen erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie die Einzelheiten zur Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen den Einrichtungen und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, zur Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Schulaufsichtsbehörden und zum Verfahren zu regeln.«

5. § 38 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.«

6. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »; für die Schulleiter der Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen gilt dies mit der Maßgabe, dass sie die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzen müssen« eingefügt.

7. § 84a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in den verschiedenen Förderschwerpunkten einschließlich des Kreises der Anspruchsinhaber sowie zum Verfahren nach den §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,«.

8. § 85 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.«
9. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
»5. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe, der Regeln für die Leistungsfeststellung und Notenbildung bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern der Schulen nach den §§ 5, 6 bis 8a sowie 9 bis 15 und der Versuchsschulen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Maßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Zeugnis zuzulassen, sowie der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen;«.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
»5. die Möglichkeit, Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Prüfungszeugnis zuzulassen.«
10. § 110 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Das Gleiche gilt für die Staatlichen Fachschulen in der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg, der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg und des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, die Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim und die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.«
11. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 6 wird aufgehoben.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
»Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach der Rechtsverordnung nach Absatz 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet.«
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »sowie« die Wörter »Schulleitungen und« und nach dem Wort »Schülern« das Wort », Schulleitungen« eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
»(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien, dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation sowie zur Verarbeitung der im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erhobenen personenbezogenen Daten durch dieses oder das Kultusministerium zu regeln.«
12. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
»Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
»(1a) Die Schulen verarbeiten die in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten und übermitteln diese zum Zweck der Information der Schülerinnen und Schüler über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB III, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Die Daten können stattdessen auch vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei den Schulen erhoben und an die Agenturen für Arbeit oder an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Übermittlung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Nähere regelt das Kultusministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung nach Satz 4 kann Regelungen zum Datenschutz umfassen.«

- c) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- »1a. die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium, deren Bereitstellung für die Schulaufsichtsbehörden und Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln.«
- d) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3e eingefügt:
- »(3b) Die Absätze 1 und 2 bis 3a gelten für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten entsprechend.
- (3c) Zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft sind von den Berufsschulen die Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu übermitteln.
- (3d) Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen sind zulässig, soweit sie bei einem Wechsel der Schule zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und angemessen sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.
- (3e) Das Kultusministerium sowie die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten Schulen abschließen.«
13. Nach § 115 werden die folgenden §§ 115a und 115b eingefügt:

»§ 115a

Digitale Bildungsplattform

(1) Die Digitale Bildungsplattform ist ein informationstechnisch gestütztes System, das über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Die Digi-

tale Bildungsplattform dient als technisches Mittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich medialer Kompetenzen sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen im erforderlichen Umfang zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 6. Die Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Soweit erforderliche personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden.

(3) Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt.

(4) Die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform ist durch alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des § 115b Absatz 1 Satz 2 zulässig; § 115 Absatz 3e gilt insoweit entsprechend. Über den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe des § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern die Gesamtlehrerkonferenz einen Beschluss nach Satz 2 für den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen hat, ist die Entscheidung für die Schulleitung und alle Lehrkräfte der Schule bindend.

(5) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Digitalen Bildungsplattform, ergreifen die Schulen die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Einsatz und zur Anwendung der Digitalen Bildungsplattform durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann Regelungen zum Datenschutz, einschließlich Regelungen zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung von Schulen und zur Auftragsverarbeitung nach den Artikeln 26 und 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, umfassen.

§ 115b

Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

(1) Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Präsenzunterricht. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch informationstechnisch gestützte Systeme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

(2) Digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 können zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe nach Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl. Über die Umsetzung von Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Maßgaben von Absatz 1 Satz 2. Im Fall des Satzes 4 Alternative 1 ist die Übertragung von Gesundheitsdaten nur nach zusätzlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. Sollen digitale Lehr- und Lernformen aus organisatorischen Gründen nach den Sätzen 4 und 5 an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, zeigt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich an. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 untersagen, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Präsenzunterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.

(4) Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Digitale Lehr- und Lernformen sind in vergleichbarer Weise wie Präsenzunterricht vertraulich einzusetzen, sodass grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe und nötigenfalls zusätzliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal sowie außerschulische Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe als Begleitpersonen anwesend sind oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Erfahrungen zum Unterricht beitragen, zur Teilnahme berechtigt sind. Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall mit Zustimmung der Lehrkraft die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulaufsicht, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie sonstiger mit der Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts beauftragter Personen, den Unterricht zu besuchen, bleibt unberührt.

(6) Die Schulen verarbeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Schulen sind auch befugt, bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 personenbezogene Daten von Personen nach Absatz 5 zu verarbeiten, soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.

(7) Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote und Veranstaltungen können in Form eines nicht gleichzeitigen sowie eines gleichzeitigen Informationsaustausches, auch mittels Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Absatz 6, in Räumen der Schule

oder an einem anderen geeigneten Lehr- und Lernort erfolgen.

(8) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

(9) Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen einschließlich der Voraussetzungen für die Untersagung nach Absatz 2 Satz 9 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(12) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 6 und 7 eingeschränkt.«

14. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Schulen« die Wörter »und Grundschulförderklassen« eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Soweit die Schulverwaltungssoftware »Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg« für öffentliche Schulkindergärten bereitgestellt wird, sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module zu nutzen; andernfalls stellen sie die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.«

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Schulen« die Wörter », Grundschulförderklassen und Schulkindergärten« eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S.665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S.171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 72 Abs. 1 SGB XI« durch die Wörter »§ 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)« ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Die Landesregierung« durch die Wörter »Das Sozialministerium« und die Wörter »von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG genannten Einrichtungen und Diensten« durch die Wörter »und für den Beruf der generalistischen Pflegehilfe von den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannten zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und Altenheimen« ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Satz 1 gilt nicht, soweit der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus nach § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist.«

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »Einrichtungen oder Diensten« durch die Wörter »zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen oder Altenheimen« ersetzt.

d) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

»Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 82a Absatz 3 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften zur Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs, zur Datenmeldung, zu Ordnungswidrigkeiten, zur Weiterleitung der Kosten der Ausbildungsvergütungen und zur Rechnungstellung zu erlassen sowie die zuständige Stelle zu bestimmen und diese hoheitlich zu beleihen.«

e) Im neuen Satz 6 werden die Wörter »Die Landesregierung« durch die Wörter »Das Sozialministerium« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2025 in Kraft.

STUTT GART, den 5. Dezember 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

OLSCHOWSKI

LUCHA

GENTGES

HERMANN

HAUK

BOSCH

Verordnung zur Neuorganisation der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst und zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

Vom 30. November 2023

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und
2. § 21 Absatz 5 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Qualifizierung mit Prüfung für den höheren Forstdienst und die forsttechnische Sachkunde (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung höherer Forstdienst – QuaPrOhF)

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemein

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst
- § 3 Qualifizierung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde
- § 4 Ziel der Qualifizierung mit Prüfung

ABSCHNITT 2

Qualifizierung

- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Zentrale Ausbildungsleitung
- § 7 Qualifizierungsstelle
- § 8 Fachbetreuung
- § 9 Einstellung und Zulassung zum Traineeprogramm
- § 10 Dauer und Gliederung des Traineeprogramms
- § 11 Projektarbeit periodische Betriebsplanung
- § 12 Qualifizierungsplan
- § 13 Unterbrechung der Qualifizierung mit Prüfung
- § 14 Teilzeitregelung
- § 15 Zulassung zur Prüfung

ABSCHNITT 3

Prüfung

- § 16 Zweck der Prüfung
- § 17 Prüfungsbehörde
- § 18 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 19 Niederschrift zur Prüfung
- § 20 Prüfung, Durchführung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Waldprüfung

- § 23 Bewertung
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Rücktritt, Fernbleiben
- § 26 Täuschungsversuch
- § 27 Verfahrensfehler
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Feststellung der Gesamtbewertung
- § 30 Zertifikatausstellung Traineeprogramm
- § 31 Prüfungsakten

ABSCHNITT 4

Forsttechnische Sachkunde, Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen, Übergangsvorschrift

- § 32 Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde
- § 33 Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen
- § 34 Übergangsvorschrift

Anlage 1 Erklärung

Anlage 2 Antrag auf Zulassung zum Traineeprogramm

Anlage 3 Rahmenplan zum Traineeprogramm

Anlage 4 Qualifizierungsplan

Anlage 5 Ausbildungsnachweis

Anlage 6 Bewertung mündliche Waldprüfung

Anlage 7 Antrag auf Zulassung zum Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

Anlage 8 Rahmenplan zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

ABSCHNITT 1

Allgemein

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Qualifizierung mit Prüfung

1. als Voraussetzung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung MLR (LVO-MLR) vom 11. April 2014 (GBl. S. 220), die zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Land sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg und den Stadtkreisen (Anstellungsträger) sowie
2. für den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 LWaldG.

§ 2

Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst

Wer die Qualifizierung mit Prüfung für den höheren Forstdienst (Traineeprogramm) erfolgreich abschließt, erfüllt eine Voraussetzung, um die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 LVO-MLR zu erwerben. Wer die Laufbahnbefähigung

nach § 6 Absatz 1 LVO-MLR erlangt, erwirbt zugleich den Nachweis der forsttechnischen Sachkunde nach § 3.

§ 3

Qualifizierung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

Wer die Qualifizierung mit Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde (Qualifizierungsprogramm) nach § 32 erfolgreich abschließt, erfüllt die Voraussetzung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 LWaldG. Der Erwerb der forsttechnischen Sachkunde berechtigt zur Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 LWaldG, der Erstellung von periodischen Betriebsplänen nach § 50 Absatz 2 LWaldG sowie der Erstellung von Betriebsgutachten im Zusammenhang mit Betreuungsverträgen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 der Privatwaldverordnung vom 18. Februar 2020 (GBl. S.47), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (GBl. S. 310, 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ziel der Qualifizierung mit Prüfung

Die Qualifizierung mit Prüfung nach § 1 verfolgt das Ziel, die Teilnehmenden sowohl durch theoretische Lehrinhalte als auch durch eine umfassende, frühzeitige und intensive Einbindung in das spätere berufliche Umfeld zur selbständigen und verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer künftigen Aufgaben zu befähigen. Im Traineeprogramm werden den Teilnehmenden darüber hinaus verwaltungsspezifische Inhalte und Abläufe vermittelt. Neben der fachlichen Ausbildung wird auch das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert sowie die interkulturelle Kompetenz als auch die Führungs-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenz weiterentwickelt.

ABSCHNITT 2

Qualifizierung

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Zulassungsbehörde für das Trainee- und Qualifizierungsprogramm ist die oberste Forstbehörde.
- (2) Die Zulassungsbehörde ist insbesondere zuständig für
 1. die grundsätzliche Ausgestaltung der Qualifizierung mit Prüfung sowie die Durchführung der Prüfungen nach § 20,
 2. die Einhaltung und Sicherstellung der Qualifizierungsinhalte bei allen Qualifizierungsstellen nach § 7 Absatz 1,

3. die Erlaubnis des Wechsels der Qualifizierungsstelle nach § 7 Absatz 2,
4. die förmliche Zulassung zur Qualifizierung nach § 9 Absatz 5,
5. die Zulassung von zeitlichen oder inhaltlichen Abweichungen nach § 10 Absatz 7,
6. die Zuweisung der Betriebe oder Betriebsteile für die Projektarbeit periodische Betriebsplanung nach § 11 Absatz 1,
7. die Genehmigung sowie Anpassung des Qualifizierungsplans nach § 12 Absatz 2,
8. die Zulassung von Ausnahmen bei einer Unterbrechung der Qualifizierung mit Prüfung nach § 13 Satz 3,
9. die Bewilligung von Teilzeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und
10. die Zulassung zu den Prüfungen nach § 15 Absatz 1 und 2 sowie die Entscheidung über Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 3.

§ 6

Zentrale Ausbildungsleitung

- (1) Die Anstellungsträger bestellen jeweils eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur zentralen Ausbildungsleitung.
- (2) Die zentrale Ausbildungsleitung ist bei ihrem jeweiligen Anstellungsträger insbesondere zuständig für
 1. die grundsätzliche Organisation der Qualifizierung,
 2. die Durchführung und Mitwirkung beim Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 1,
 3. die Überprüfung der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 und 3 oder § 32 Absatz 1 Nummer 2,
 4. die personaltechnische Betreuung der Teilnehmenden am Trainee- oder Qualifizierungsprogramm,
 5. die Überwachung der Qualifizierung der Teilnehmenden an den Qualifizierungsstellen und
 6. die fristgerechte Einreichung der Ausbildungsnachweise der Prüflinge nach Anlage 5 zu dieser Verordnung bei der Prüfungsbehörde.

§ 7

Qualifizierungsstelle

- (1) Qualifizierungsstelle ist die untere Forstbehörde oder ein Forstbezirk der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg. Die Qualifizierungsstelle ist für die inhaltliche Umsetzung und Qualitätssicherung der Qualifizierung mit Prüfung vor Ort verantwortlich.
- (2) Sofern die Qualifizierungsstelle einzelne Qualifizierungsabschnitte nach § 10 Absatz 2 nicht vollständig an-

bieten kann, kann die Zulassungsbehörde erlauben, dass die berufspraktische Tätigkeit bei einer anderen Qualifizierungsstelle erfüllt wird.

§ 8

Fachbetreuung

(1) Die Fachbetreuung der Teilnehmenden ist der Leitung der Qualifizierungsstelle übertragen. Die Fachbetreuung leitet und überwacht die Qualifizierung vor Ort und trägt die Verantwortung für die Qualifizierung der Teilnehmenden nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Die Leitung der Qualifizierungsstelle kann die Fachbetreuung innerhalb der Qualifizierungsstelle einer anderen Person mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst übertragen.

§ 9

Einstellung und Zulassung zum Traineeprogramm

(1) Das Auswahlverfahren wird vom einstellenden Anstellungsträger festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Traineeprogramm sind:

1. mindestens der Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule oder Hochschule; entsprechende Master-Abschlüsse von Fachhochschulen oder Hochschulen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses akkreditiert sein; der Nachweis hierfür ist von der Bewerberin oder vom Bewerber zu führen; bei ausländischen Abschlüssen ist eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegen,
2. der Besitz eines gültigen Jagdscheins,
3. eine schriftliche Erklärung nach Anlage 1 zu dieser Verordnung, dass weder strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren noch Disziplinarverfahren anhängig sind und
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 21. September 1984 (BGBl. S. 1229, 1985 I. S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nicht älter als drei Monate sein soll; § 30 Absatz 5 BZRG bleibt unberührt.

Die erforderlichen Nachweise nach Nummer 1 bis 3 sind dem Anstellungsträger im Original oder als Kopie schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Das Führungszeugnis nach Nummer 4 ist beim Bundeszentralregister

zu beantragen und wird der Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG unmittelbar übersandt.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung genügt als Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1 auch eine von der jeweiligen Universität, Fachhochschule oder Hochschule ausgestellte Studienbestätigung mit der vorläufigen Durchschnittsnote, in der alle zu erbringenden Leistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges enthalten sind. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Einstellungsjahres nachzureichen. Bis dahin steht das Ausbildungsverhältnis unter dem Vorbehalt des fristgemäßen Nachreichens und kann bei Nichtvorlage aufgehoben werden.

(4) Der Anstellungsträger hat anhand der vorgelegten Nachweise das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Traineeprogramm zu prüfen und dies im Antrag auf Zulassung zum Traineeprogramm nach Anlage 2 zu dieser Verordnung zu bestätigen. Der Antrag ist anschließend vom Anstellungsträger bis spätestens 30. Juni eines Jahres bei der Zulassungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(5) Die Zulassungsbehörde prüft in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei der Zulassungsbehörde, ob der vom Anstellungsträger vorgelegte Antrag auf Zulassung zum Traineeprogramm den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht. Verlangt die Zulassungsbehörde vom Anstellungsträger die Vorlage von Einzelnachweisen nach Absatz 2, so sind diese vom Anstellungsträger innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung der Zulassungsbehörde vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung und fruchtlosem Ablauf der Frist nach Satz 2, hat die Zulassungsbehörde über die förmliche Zulassung der bewerbenden Person zum Traineeprogramm zu entscheiden.

(6) Die Einstellung in das Traineeprogramm erfolgt nach Zugang der förmlichen Zulassung beim Anstellungsträger.

(7) Die Bewerbungsunterlagen von denjenigen, die sich erfolglos beworben haben, sind spätestens sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, wer an der Ausbildung teilnimmt, vom Anstellungsträger zu löschen oder zu vernichten, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden. Bewerbungsunterlagen von denjenigen, die sich erfolgreich um die Teilnahme an der Ausbildung beworben haben, sind zu löschen oder zu vernichten, sofern sie nicht mehr für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses benötigt werden.

§ 10

Dauer und Gliederung des Traineeprogramms

(1) Das Traineeprogramm dauert 104 Wochen. Es beginnt am 1. Juli eines Jahres.

(2) Das Traineeprogramm gliedert sich in die Qualifizierungsabschnitte Ausbildungsphase und Praxisphase.

(3) Die Ausbildungsphase umfasst 52 Wochen und beinhaltet

1. sechs Wochen verpflichtende Lehrgänge und Seminare mit den in Anlage 3 Spalte D zu dieser Verordnung als lehrgangsrelevant gekennzeichneten Inhalten in Spalte A, die nach § 3 Absatz 1 und 4 Nummer 3 des ForstBW-Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169), das zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg organisiert und angeboten werden; die Anmeldung zu den verpflichtenden Lehrgängen und Seminaren erfolgt durch die Teilnehmenden direkt bei der Zulassungsbehörde und
2. 46 Wochen praktische Tätigkeit an der Qualifizierungsstelle unter Einbeziehung mindestens der in Anlage 3 Spalte C mit Buchstabe T gekennzeichneten Inhalte in Spalte A.

Werden in der Ausbildungsphase im Qualifizierungsplan nach § 12 Wahllehrgänge nach Absatz 5 oder eine Hospitation nach Absatz 6 vorgesehen, so sind diese Zeiten als Ausbildungszeit in der praktischen Tätigkeit anzurechnen.

(4) Die Praxisphase schließt sich an die Ausbildungsphase an und umfasst ebenfalls 52 Wochen. Ziel ist die vertiefte praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte des Rahmenplans nach Anlage 3 Spalte A. Der Umfang der praktischen Anwendungen richtet sich dabei nach den in Anlage 3 Spalte B gefassten Intensitätsstufen. Des Weiteren soll die Übertragung von erweiterten Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die zukünftige Aufgabe insbesondere als

1. Leiterin oder Leiter einer unteren Forstbehörde oder eines Forstbezirks bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg oder
2. Referentin oder Referent in der höheren oder obersten Forstbehörde oder in der Zentrale der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

erfolgen. Werden in der Praxisphase im Qualifizierungsplan nach § 12 Wahllehrgänge nach Absatz 5 oder eine Hospitation nach Absatz 6 vorgesehen, so sind diese Zeiten als Ausbildungszeit anzurechnen. Die Praxisphase enthält auch die Projektarbeit periodische Betriebsplanung nach § 11 mit dem verpflichtenden Einführungslehrgang nach § 11 Absatz 3 Nummer 1.

(5) Wahllehrgänge und -seminare sind mit einem zeitlichen Umfang von vier Wochen und individuellen Schwerpunkten zu belegen. Die Inhalte wählen die Teilnehmenden im Einvernehmen mit der Fachbetreuung aus. Die Wahllehrgänge und -seminare sollen insbesondere auch zum Kennenlernen von spezifischen Fachwendungen des Anstellungsträgers dienen. Eine Belegung der Wahllehrgänge und -seminare soll in der Regel in der Ausbildungsphase erfolgen. Eine Belegung kann

aber auch in der Praxisphase erfolgen. Die Wahllehrgangs- und Seminarzeiten sind in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zeitlich anzurechnen.

(6) Eine Hospitation mit einer Dauer von maximal vier Wochen ist verpflichtend. Ziel ist es, eine andere Ebene beim Anstellungsträger, einen anderen Anstellungsträger, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, einen körperschaftlichen Forstbetrieb oder einen privatwirtschaftlichen Betrieb kennen zu lernen. Der zeitliche Umfang ist, je nach Zeitpunkt der Durchführung, auf die Ausbildungsphase oder die Praxisphase anzurechnen.

(7) Zeitliche oder inhaltliche Abweichungen vom Traineeprogramm nach Absatz 3 bis 6 sind auf Antrag einer oder eines Teilnehmenden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Zulassungsbehörde nach § 12 Absatz 3 möglich, sofern die Abweichungen für sinnvoll erachtet werden und das Qualifizierungsziel erreicht wird. Diese Abweichungen sind im Qualifizierungsplan nach § 12 sowie im Ausbildungsnachweis nach Anlage 5 zu dokumentieren.

§ 11

Projektarbeit periodische Betriebsplanung

(1) Während der Projektarbeit periodische Betriebsplanung entwerfen die Teilnehmenden unter Aufsicht einer hierin speziell sachkundigen Fachbetreuung aus dem zuständigen Fachreferat der höheren Forstbehörde oder dem Fachbereich der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg eine periodische Betriebsplanung nach § 50 Absatz 1 LWaldG in einem Forstbetrieb in Baden-Württemberg. Der zu bearbeitende Betrieb oder Betriebsteil wird von der Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit

1. der höheren Forstbehörde im Fall von Privat- oder Körperschaftswald oder
2. der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg im Fall von Staatswald zugewiesen.

(2) Den Teilnehmenden werden der Prozess, die Inhalte und die praktische Umsetzung des Verfahrens der periodischen Betriebsplanung in Baden-Württemberg vermittelt. Daneben nimmt die Vermittlung und Schulung waldbaulicher Grundlagen breiten Raum ein.

(3) Die Erarbeitung der Projektarbeit periodische Betriebsplanung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. eineinhalb Wochen verpflichtender Einführungslehrgang in die periodische Betriebsplanung in Baden-Württemberg,
2. fünf Wochen Waldbegang mit Bestandesabgrenzung, Zustandserfassung, Würdigung des Vollzugs der vorangegangenen Einrichtungsperiode, waldbauliche Einzelplanung in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Revierleitenden entsprechend den Ziel-

setzungen der Waldbesitzenden, auf Wunsch auch unter Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung und unter intensiver Vor-Ort-Betreuung und Begleitung durch das für die periodische Betriebsplanung zuständige Fachreferat der höheren Forstbehörde oder der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg sowie der Dateneingabe,

3. drei Wochen ergänzende Geländebegänge, Datenplausibilisierung, Kartenfertigung sowie Erstellung der Gesamtplanung,
4. eine Woche Vorbereitung der Projektpräsentation mit abschließender Vorstellung der erarbeiteten periodischen Betriebsplanung vor einer Kommission, bestehend aus Vertretungen der Zulassungsbehörde, der speziell sachkundigen Fachbetreuung nach Absatz 1 sowie fakultativ den jeweiligen Revierleitenden und der Betriebsleitung nach Nummer 2 und
5. fünfeinhalb Wochen Fertigung der Reports, der Auswertungen, des Abschlusses der Gesamtplanung, der Checklisten sowie Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Prüfung und Abnahme des Projektes durch die Gremien der oder des Waldbesitzenden.

§ 12

Qualifizierungsplan

(1) Zwischen der Qualifizierungsstelle und der oder dem Teilnehmenden wird innerhalb der ersten vier Wochen der Qualifizierung mit Prüfung ein für beide Seiten verbindlicher, schriftlicher Qualifizierungsplan nach Anlage 4 zu dieser Verordnung abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Qualifizierungsstelle werden im Qualifizierungsplan die Gliederung der Qualifizierung mit Prüfung und wichtige organisatorische Eckpunkte, insbesondere zu möglichen Unterbrechungen nach § 13 oder der Teilzeitregelung nach § 14, abgebildet.

(2) Der Qualifizierungsplan ist der Zulassungsbehörde unverzüglich zur Genehmigung schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Verändern sich im Laufe der Qualifizierung mit Prüfung wichtige Rahmenbedingungen, so ist der Qualifizierungsplan anzupassen, sofern sonst das Ziel der Qualifizierung nicht erreicht werden kann. Eine Anpassung des Qualifizierungsplans muss ebenfalls der Zulassungsbehörde zur Genehmigung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

(3) Der Qualifizierungsplan oder eine Anpassung des Qualifizierungsplans gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Vorlage keine schriftliche oder elektronische Beanstandung von der Zulassungsbehörde erfolgt.

§ 13

Unterbrechung der Qualifizierung mit Prüfung

Wird die Qualifizierung mit Prüfung durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund, zum Beispiel Elternzeit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, länger als sechs Wochen pro Qualifizierungsabschnitt unterbrochen, kann der Qualifizierungsabschnitt entsprechend verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nicht von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt sein darf, kann verlangt werden. Das ärztliche Zeugnis ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung in Einzelfallakten aufzubewahren. Nachdem rechtskräftig über den Sachverhalt entschieden wurde, sind die ärztlichen Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, zu löschen oder zu vernichten. Die Zulassungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 14

Teilzeitregelung

(1) Auf Antrag nach Anlage 2 oder 7 zu dieser Verordnung kann die Zulassungsbehörde bewilligen, dass die Qualifizierung mit Prüfung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von 50 oder 75 Prozent absolviert wird bei

1. tatsächlicher Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 PflegeZG oder
2. festgestellter Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung nach § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

soweit Gründe der Ausbildung nicht entgegenstehen. Die für den Antrag vorzulegenden Unterlagen nach Nummer 1 oder 2 sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung in Einzelfallakten aufzubewahren. Nachdem rechtskräftig über den Sachverhalt entschieden wurde, sind diese Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, zu löschen oder zu vernichten. Ein Antrag auf Teilzeit ist von der oder dem Teilnehmenden der Qualifizierung mit Prüfung spätestens fünf Arbeitstage vor der Antragstellung auf Zulassung zur Qualifizierung mit Prüfung beim Anstellungsträger vorzulegen. Die Regelungen nach § 9 Absatz 4 gelten sinngemäß.

(2) In der Qualifizierung mit Prüfung in Teilzeit sind alle Lehrgänge und Seminare nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 sowie § 11 Absatz 3 Nummer 1 in Vollzeit abzuleisten. Der berufspraktische Teil der Ausbildungsphase nach § 10 Absatz 3 Nummer 2, die Praxisphase nach § 10 Absatz 4, die Hospitation nach § 10 Absatz 6 sowie die Teile der periodischen Betriebsplanung nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 sind in Teilzeit abzuleisten. Im Traineeprogramm in Teilzeit von 50 Prozent beträgt der Beschäftigungsumfang 47 Prozent. Im Traineeprogramm in Teilzeit von 75 Prozent beträgt der Beschäftigungsumfang 64 Prozent.

(3) Die Dauer des Traineeprogramms erhöht sich in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf 208 Wochen und in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent auf 156 Wochen. Die Ausbildungszeiten verlängern sich für

1. die praktische Tätigkeit an der Qualifizierungsstelle nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf maximal 98 Wochen und bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent auf maximal 72 Wochen,
2. die Praxisphase nach § 10 Absatz 4 inklusive der Projektarbeit periodische Betriebsplanung nach § 11 bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf eine Dauer von 104 Wochen und bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent auf 78 Wochen,
3. die verpflichtende Hospitation nach § 10 Absatz 6 bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf eine Dauer von maximal acht Wochen und bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent auf maximal sechs Wochen und
4. die Teilbereiche der Projektarbeit periodische Betriebsplanung nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent auf 29 Wochen und bei Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent auf 21,75 Wochen.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Qualifizierung mit Prüfung in Teilzeit ist zwischen der oder dem Teilnehmenden und der Qualifizierungsstelle auszuarbeiten und im Qualifizierungsplan zu dokumentieren. Die Regelungen nach § 12 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zu der schriftlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 wird von der Zulassungsbehörde nur zugelassen, wer innerhalb der Ausbildungsphase

1. alle verpflichtenden Lehrgänge und Seminare nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 absolviert hat,
2. mindestens 38 Wochen praktische Tätigkeit nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 oder im Fall einer Teilzeit-

regelung mindestens 80 Wochen oder 56 Wochen nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 erbracht hat und

3. die in Anlage 3 Spalte E für die schriftliche Prüfung als prüfungsrelevant geltenden Inhalte des Rahmenplans in Anlage 3 Spalte A vollständig vermittelt bekommen hat.

(2) Zu der mündlichen Waldprüfung nach § 22 Absatz 1 kann von der Zulassungsbehörde nur zugelassen werden,

1. wer die schriftliche Prüfung nach § 21 Absatz 1 erfolgreich bestanden hat,
2. wer am verpflichtenden Einführungslehrgang in die periodische Betriebsplanung in Baden-Württemberg nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 teilgenommen hat,
3. die erarbeitete periodische Betriebsplanung einer Kommission nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 vorgestellt hat und
4. wem die in Anlage 3 Spalte E für die mündliche Prüfung als prüfungsrelevant geltenden Inhalte des Rahmenplans in Anlage 3 Spalte A vollständig vermittelt wurden.

(3) Die Zulassungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, die nicht die Prüfungsinhalte betreffen, von den relevanten Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 abweichen. Die Abweichung mit Begründung sowie der dazu ergangene Bescheid sind in Anlage 5 zu dokumentieren.

(4) Spätestens eine Woche vor dem von der Prüfungsbehörde nach § 17 Absatz 1 festgelegten Termin der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Waldprüfung ist von der zentralen Ausbildungsleitung des Anstellungsträgers der von

1. dem Prüfling und
2. der Leitung der Qualifizierungsstelle

unterschriebene Ausbildungsnachweis nach Anlage 5 schriftlich oder elektronisch bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Darin wird bestätigt, dass die nach Absatz 1 oder 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen vollständig vorliegen.

(5) Zu den Prüfungen wird nicht zugelassen, wer den Ausbildungsnachweis verspätet einreicht. Die Prüfung, zu der der Ausbildungsnachweis verspätet eingereicht wird, gilt als nicht unternommen.

ABSCHNITT 3

Prüfung

§ 16

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Teilnehmenden ihre während der Qualifizierung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachlichen Kompetenzen in der Praxis anwenden und für eine konkrete Problemstellung adäquate Lösungen systematisch erarbeiten können.

§ 17

Prüfungsbehörde

- (1) Prüfungsbehörde für das Trainee- oder Qualifizierungsprogramm ist die oberste Forstbehörde.
- (2) Die Prüfungsbehörde ist insbesondere zuständig für
1. die Bestellung des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 2,
 2. die Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers für den Prüfungsausschuss nach § 19 Absatz 1,
 3. die Erstellung der schriftlichen Prüfung und die Festlegung von Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3,
 4. die Festlegung von Ort und Zeit der mündlichen Waldprüfung nach § 22 Absatz 2 Satz 2,
 5. die Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 6 Satz 3 gegenüber den Teilnehmenden,
 6. die Gewährung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach § 24 Absatz 1,
 7. die Heilung von Verfahrensfehlern nach § 27,
 8. die Festlegung der Wiederholung einer Prüfung nach § 28 Satz 2,
 9. die Feststellung der Gesamtbewertung nach § 29 Absatz 1,
 10. die Ausfertigung und Aushändigung des Zertifikats nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 Satz 1,
 11. die Anerkennung der forsttechnischen Sachkunde aufgrund von in anderen Bundesländern oder bei anderen Arbeitgebern erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen nach § 32 Absatz 3 und
 12. die Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen nach § 33.

§ 18

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der vorsitzenden Person, die aus der Prüfungsbehörde kommt, sowie zwei Fachprüfenden aus unterschiedlichen Bereichen der Landesforstverwaltung oder von Forst Baden-Württemberg. Für die vorsitzende Person und jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen. Alle Mitglieder und Stellvertretungen müssen die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst besitzen. Die stellvertretenden Fachprüfenden sind keiner oder keinem speziellen Fachprüfenden als Stellvertretung zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden von der Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen sind in ihren Entscheidungen und in ihrer Prüftätigkeit nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Hierüber werden sie vor Beginn der Prüfung von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung belehrt.

(4) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertretung leitet die Prüfung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenthaltung und dadurch eintretender Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person oder ihre Stellvertretung.

(5) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19

Niederschrift zur Prüfung

(1) Die von der Prüfungsbehörde bestellte Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über den gesamten Verlauf der Prüfungen sowie über Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Namen der Prüflinge und der Fachprüfenden,
2. Ort, Zeit und Dauer der Prüfungen nach § 20 Absatz 1,
3. die Prüfungsthemen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und die Prüfungsgebiete nach § 22 Absatz 3 Satz 3,
4. gegebenenfalls ein gewährter Nachteilsausgleich nach § 24 und
5. besondere, die Prüfungssituationen beeinflussende Vorkommnisse, insbesondere Störungen und Täuschungshandlungen nach § 26.

(2) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt auch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und führt Protokoll während der mündlichen Waldprüfung. Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 20

Prüfung, Durchführung

(1) Die Prüfung des Trainee- oder Qualifizierungsprogramms besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung nach § 21 und
2. einer mündlichen Waldprüfung nach § 22.

(2) Die Prüfungen sollen mindestens einmal jährlich durch die Prüfungsbehörde durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungen gehen je zur Hälfte in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 29 Absatz 2 ein.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist ein Multiple-Choice-Test mit einer Dauer von zwei Stunden.

(2) Die schriftliche Prüfung wird nach Absolvierung der verpflichtenden Lehrgänge und Seminare nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 durchgeführt. Die in Anlage 3 Spalte E mit Buchstaben S gekennzeichneten Inhalte des Rahmenplans in Spalte A sind Gegenstand der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Dozierenden der verpflichtenden Lehrgänge formulieren für die Prüfung aus den Themen ihres jeweiligen Unterrichts Aufgaben, die einen Aufgabenpool bilden. Die Prüfungsbehörde erstellt aus dem Aufgabenpool den Multiple-Choice-Test. Die Prüfungsbehörde bestimmt auch Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung und teilt diese den Prüflingen und dem Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin mit. Die schriftliche Prüfung wird als Vor-Ort-Prüfung in analoger oder digitaler Form durchgeführt.

(4) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung bestimmt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses eine Fachprüfende oder einen Fachprüfenden. Die Bewertung der Antworten zu den einzelnen Fragen des Multiple-Choice-Tests erfolgt nach viertel, halben oder vollen Punkten. Die Summe der Einzelantworten wird kaufmännisch auf volle Punkte gerundet. Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt mit einer Punktzahl nach § 23 Absatz 2. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 16 Punkte erreicht werden. Der Multiple-Choice-Test ist mit der Bewertung von der oder dem von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bestimmten Fachprüfenden unverzüglich der Prüfungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Prüfungsbehörde gibt den Prüflingen die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfung schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 22

Mündliche Waldprüfung

(1) In der mündlichen Waldprüfung sollen die Prüflinge an Prüfungsobjekten zeigen, dass sie die für die Beantwortung der Aufgabenstellung erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzen und diese lösungsorientiert anwenden können.

(2) Die mündliche Waldprüfung ist im letzten Quartal der Praxisphase durchzuführen. Die Prüfungsbehörde

bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Waldprüfung und teilt diese den Prüflingen und dem Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

(3) Die mündliche Waldprüfung ist eine Einzelprüfung entlang eines Prüfungsparcours, bestehend aus vier Prüfungsgebieten. Gegenstand der Prüfungsgebiete sind die in Anlage 3 Spalte E mit Buchstabe M gekennzeichneten Inhalte des Rahmenplans in Spalte A. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsgebiete des Prüfungsparcours fest. Die Prüfung dauert pro Prüfungsgebiet für jeden Prüfling mindestens zehn, höchstens 15 Minuten.

(4) Jeder Prüfling wird vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Leistung pro Prüfungsgebiet wird in gemeinsamer Beratung des Prüfungsausschusses mit vollen Punkten nach § 23 Absatz 3 bewertet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsverlauf ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in einem stichwortartigen Protokoll über die gestellten Fragen, die gegebenen Antworten und deren Bewertung auf einem Bewertungsbogen nach Anlage 6 zu dieser Verordnung festzuhalten. Das stichwortartige Protokoll ist im Anschluss an die Prüfung von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Während der mündlichen Waldprüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Fachprüfende dürfen nicht an einer Prüfung teilnehmen, wenn sie bei der gleichen Qualifizierungsstelle wie der Prüfling beschäftigt sind.

(6) Die Gesamtbewertung der mündlichen Waldprüfung ist die Punktschuld der vier bewerteten Prüfungsgebiete. Die mündliche Waldprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung nach § 23 Absatz 4 mindestens 10 Punkte beträgt. Die Gesamtbewertung ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unverzüglich der Prüfungsbehörde vorzulegen und wird von der Prüfungsbehörde den Prüflingen spätestens vier Wochen nach der Prüfung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.

(7) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, insbesondere Vertretungen von Waldbesitzenden, die Anwesenheit bei der Prüfung, mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestatten, soweit dadurch der Ablauf der Prüfung nicht beeinträchtigt wird. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten der Prüflinge an diese Dritten ist nur mit der Einwilligung der Prüflinge erlaubt.

§ 23

Bewertung

(1) Für die Bewertungen in den einzelnen Prüfungen und die Feststellung der Gesamtbewertung nach § 29 Absatz 2 gelten folgende Notenbezeichnungen und Prüfungsnoten

1. sehr gut: 1,0 bis 1,4 die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
2. gut: 1,5 bis 2,4 die Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Maße,
3. befriedigend: 2,5 bis 3,4 die Leistung entspricht den Anforderungen im allgemeinen Maße,
4. ausreichend: 3,5 bis 4,4 die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
5. mangelhaft: 4,5 bis 5,4 die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, sie lässt jedoch erkennen, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind und
6. ungenügend: 5,5 bis 6,0 die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können,

wobei die Noten für Bewertungen der Prüfungen und der Feststellung der Gesamtbewertung stets mit einer Dezimalstelle auszuweisen sind.

(2) Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird nach einem progressiven Punkteschlüssel mit folgender Punkteskala den Prüfungsnoten zugeordnet:

Erreichte Punktzahl	Note
32	1,0
31	1,1
30	1,3
29	1,5
28	1,8
27	2,2
26	2,4
25	2,7
24	2,9
23	3,1
22	3,3
21	3,5
20	3,7
19	3,9
18	4,1

Erreichte Punktzahl	Note
15	4,6
14	4,7
13	4,9
12	5,0
11	5,2
10	5,4
9	5,5
8	5,5
7	5,6
6	5,6
5	5,7
4	5,7
3	5,8
2	5,8
1	5,9

17	4,3
16	4,4

0	6,0
---	-----

(3) Die Bewertung der vier Prüfungsgebiete in der mündlichen Waldprüfung wird jeweils mit folgender Punkteskala den Notenbezeichnungen zugeordnet:

1. sehr gut: 8 Punkte,
2. gut: 7 bis 6 Punkte,
3. befriedigend: 5 Punkte,
4. ausreichend: 4 bis 3 Punkte,
5. mangelhaft: 2 bis 1 Punkte,
6. ungenügend: 0 Punkte.

(4) Die Gesamtbewertung der mündlichen Waldprüfung wird nach einem linearen Punkteschlüssel mit folgender Punkteskala den Prüfungsnoten zugeordnet:

Erreichte Punktzahl	Note
32	1,0
31	1,1
30	1,3
29	1,4
28	1,6
27	1,8
26	1,9
25	2,1
24	2,2
23	2,4
22	2,5
21	2,7
20	2,8
19	3,0
18	3,2
17	3,3
16	3,5

Erreichte Punktzahl	Note
15	3,6
14	3,8
13	3,9
12	4,1
11	4,3
10	4,4
9	4,6
8	4,7
7	4,9
6	5,0
5	5,2
4	5,3
3	5,5
2	5,7
1	5,8
0	6,0

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens mit der Prüfungsnote 4,4 nach Absatz 2 abgeschlossen wird. Die mündliche Waldprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens mit der Prüfungsnote 4,4 nach Absatz 4 abgeschlossen wird.

§ 24

Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Anfertigung der schriftlichen Prüfung oder die mündliche Waldprüfung erschweren, kann die Prüfungsbehörde, auf schriftlichen oder elektronischen

Antrag, angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Prüflinge sind mit Bekanntgabe der Prüfungstermine der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Waldprüfung durch die Prüfungsbehörde schriftlich oder elektronisch auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen werden. Werden Ruhepausen gewährt oder wird die Bearbeitungszeit verlängert, so darf die Zeit der Ruhepausen und der Verlängerung pro Prüfung zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 ÖGDG, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss, nachzuweisen. Ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der den Prüfling behandelt oder behandelt hat, reicht nicht aus. Das ärztliche Zeugnis ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung in Einzelfallakten aufzubewahren. Nach dem rechtskräftig über den Sachverhalt entschieden wurde, sind die ärztlichen Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, zu löschen oder zu vernichten. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage von Originalen verlangen. Soweit erforderlich, ist ein Vermerk über das ärztliche Zeugnis dem Ausbildungsnachweis nach Anlage 5 oder der Niederschrift zur Prüfung beizufügen.

(4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und dürfen nicht in das Zertifikat nach § 30 Absatz 1 oder § 32 Absatz 2 aufgenommen werden.

§ 25

Rücktritt, Fernbleiben

(1) Ist ein Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Waldprüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des wichtigen Grundes beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie

deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss. Der Prüfungsausschuss kann ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 ÖGDG verlangen, sofern sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht auf andere Weise ausräumen lassen. Das ärztliche Zeugnis ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung in Einzelfallakten aufzubewahren. Nach dem rechtskräftig über den Sachverhalt entschieden wurde, sind die ärztlichen Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, zu löschen oder zu vernichten. Soweit erforderlich, ist ein Vermerk über das ärztliche Zeugnis der Niederschrift zur Prüfung beizufügen. Sonstige wichtige Gründe sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen, den Rücktritt rechtfertigenden Grundes, der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine ärztliche Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Waldprüfung vier Wochen verstrichen sind.

(4) Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, gilt die schriftliche Prüfung oder die mündliche Waldprüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die schriftliche Prüfung oder die mündliche Waldprüfung fortgesetzt werden, andernfalls gilt die schriftliche Prüfung oder die mündliche Waldprüfung als nicht bestanden und ist mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Waldprüfung insgesamt fern oder gibt bei der schriftlichen Prüfung keine Arbeit ab, so gilt dies als Rücktrittserklärung von der Prüfung, wenn gegenüber dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich etwas Anderes erklärt wird. Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 26

Täuschungsversuch

(1) Begeht ein Prüfling bei der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Waldprüfung eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, benutzt oder führt nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich, setzt die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fort, versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Einflussnahme auf Fachprüfende zu beeinflussen, verstößt gegen Weisungen der Fachprüfenden, die einem ungestörten Prüfungsablauf dienen oder verstößt in sonstiger Weise zu eigenem oder fremdem Vorteil gegen die

Ordnung, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten. In minder schweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt bei der schriftlichen Prüfung von der Aufsichtsperson, bei der mündlichen Waldprüfung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann in besonders schweren Fällen der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung kann mit 0 Punkten bewertet werden.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens oder Benutzens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, kann die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet werden.

(4) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Zertifikats nach § 30 Absatz 1 oder § 32 Absatz 2 eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zertifikat durch Aufforderung zur Aushändigung des Originals einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Prüfungsbehörde von der Täuschungshandlung Kenntnis erlangt hat, zulässig. Die Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt und ist der betroffenen Person zuzustellen.

§ 27

Verfahrensfehler

(1) Die Prüfungsbehörde kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines Prüflings durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Sie kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der Aufsichtsperson und während der mündlichen Waldprüfung gegenüber der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(3) Hat die Prüfungsbehörde wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen

eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten schriftlichen Prüfung oder der mangelbehafteten mündlichen Waldprüfung, spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich oder elektronisch bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

Jede nicht bestandene schriftliche Prüfung oder mündliche Waldprüfung kann beim nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Prüfungstermin und teilt diesen, nebst Ort und Zeit, den Prüflingen und dem Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher mit.

§ 29

Feststellung der Gesamtbewertung

(1) Die Prüfungsbehörde stellt die Gesamtbewertung der Prüfung fest.

(2) Zur Berechnung der Gesamtbewertung werden die erreichten Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Waldprüfung zusammengezählt. Die so errechnete Summe wird anschließend durch zwei geteilt und kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Das Trainee- oder Qualifizierungsprogramm ist insgesamt bestanden, wenn es mindestens mit der Gesamtbewertung 4,4 nach § 23 Absatz 1 abgeschlossen wird.

(3) Die Gesamtbewertung wird den Prüflingen durch die zentrale Ausbildungsleitung eröffnet. Die Eröffnung und etwaige Äußerungen der Prüflinge sind aktenkundig zu machen.

§ 30

Zertifikatausstellung Traineeprogramm

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Traineeprogramms erhalten die Teilnehmenden von der Prüfungsbehörde ein Zertifikat, mit dem die Erfüllung der Vorgabe nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 LVO-MLR für die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst dokumentiert wird. Das Zertifikat weist die Noten der Prüfungen, die errechnete Gesamtbewertung mit Zahlenwert und die Notenbezeichnung aus.

(2) Das Bestehen des Traineeprogramms begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis der oder des Teilnehmenden gegenüber dem Anstellungsträger.

§ 31

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakte enthält die Niederschrift zur Prüfung nach § 19 Absatz 1 sowie für alle Teilnehmenden den Antrag auf Zulassung nach Anlage 2 oder 7, die Zulassung zum Trainee- oder Qualifizierungsprogramm durch die Zulassungsbehörde, den Ausbildungsnachweis nach Anlage 5, die schriftliche Prüfung nach § 21, die Bewertung der mündlichen Waldprüfung nach Anlage 6 sowie die Feststellung der Gesamtbewertung durch die Prüfungsbehörde.

(2) Gesundheitsdaten zu den Prüfungsunterlagen, insbesondere in Form eines Vermerks über ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 24 Absatz 3 oder § 25 Absatz 2, dürfen nicht offen in der Prüfungsakte aufbewahrt werden, sondern sind sicher vor zufälliger Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Die Prüflinge haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsakten. Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Prüfungsbehörde teilt der antragstellenden Person Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme mit.

(4) Die Unterlagen verbleiben für die Dauer von zehn Jahren nach Aushändigung des Zertifikats bei der Prüfungsbehörde. Nach Ablauf dieser Frist sind die Prüfungsakten zu löschen oder zu vernichten, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden.

ABSCHNITT 4

Forsttechnische Sachkunde, Anrechnung
anderweitig erbrachter Leistungen,
Übergangsvorschrift

§ 32

*Qualifizierungsprogramm zum Erwerb
der forsttechnischen Sachkunde*

(1) Für den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. auch private Forstverwaltungen als Qualifizierungsstellen nach § 7 Absatz 1 zugelassen sind, sofern dort mindestens eine forstliche Fachkraft mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst angestellt ist,
2. für die Zulassung zum Qualifizierungsprogramm eine vertragliche Vereinbarung mit dem Anstellungsträger sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 4 ausreichen und ein Antrag auf Zulassung nach Anlage 7 bei der Zulassungsbehörde nach § 5 Absatz 1 eingereicht wird; die Aufgaben des Anstellungsträgers nach § 9 Absatz 4

gelten sinngemäß; eine Einstellung in das Qualifizierungsprogramm erfolgt nach der Erteilung der förmlichen Zulassung durch den Anstellungsträger,

3. die Dauer des Qualifizierungsprogramms nach § 10 Absatz 1 78 Wochen beträgt,
4. die verpflichtenden Lehrgänge und Seminare nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 die in Anlage 8 Spalte D dieser Verordnung als lehrgangsrelevant gekennzeichneten Inhalte nach Spalte A beinhalten,
5. die praktische Tätigkeit nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 mindestens die in Anlage 8 Spalte C mit Buchstabe T gekennzeichneten Inhalte nach Spalte A umfasst,
6. die Dauer der Praxisphase nach § 10 Absatz 4 26 Wochen beträgt und die Inhalte des Rahmenplans nach Anlage 8 Spalte A umfasst, deren Intensität sich nach den in Spalte B gefassten Intensitätsstufen richtet,
7. bei der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm in Teilzeit nach § 14 der Beschäftigungsumfang bei Teilzeit von 50 Prozent 47 Prozent, bei Teilzeit von 75 Prozent 64 Prozent beträgt; die Dauer des Qualifizierungsprogramms sich bei Teilzeit von 50 Prozent auf 156 Wochen, bei Teilzeit von 75 Prozent auf 117 Wochen erhöht; die Dauer der Praxisphase nach Nummer 6 bei Teilzeit von 50 Prozent 52 Wochen, bei Teilzeit von 75 Prozent 39 Wochen beträgt und
8. der Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 21 und der mündlichen Prüfung nach § 22 die in Anlage 8 Spalte E als prüfungsrelevant gekennzeichneten Inhalte nach Spalte A sind.

(2) Wer das Qualifizierungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Zertifikat, mit dem die Erlangung der forsttechnischen Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 LWaldG dokumentiert wird. Das Zertifikat ist kein Nachweis einer Qualifikationsprüfung zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung.

(3) Die Prüfungsbehörde kann auf Antrag das Vorliegen der forsttechnischen Sachkunde aufgrund von in anderen Bundesländern, bei anderen Arbeitgebern oder in sonstiger Weise erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkennen, wenn

1. der Nachweis über mindestens den Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule erbracht wird,
2. die Ausbildungsinhalte im Wesentlichen den Vorgaben des Rahmenplans nach Anlage 8 entsprechen und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, die mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestanden hat.

Hierzu sind die entsprechenden Nachweise der Prüfungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Prüfungsbehörde kann einzelne Prüfungsleistungen anerkennen. Teilweise erbrachte Ausbildungsinhalte sollen nicht anerkannt werden. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen sind im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Prüfungstermine nach § 20 Absatz 2 nachzuholen.

§ 33

Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen

Wird beim Antrag auf Zulassung zum Traineeprogramm nach § 9 die forsttechnische Sachkunde nach § 32 Absatz 2 nachgewiesen, sind die in Anlage 8 Spalte A genannten

Ausbildungsinhalte von der Prüfungsbehörde auf das Traineeprogramm anzurechnen. Die Teilnehmenden erhalten einen Rahmenplan nach Anlage 3, in dem die nach Satz 1 angerechneten Inhalte kenntlich gemacht sind.

§ 34

Übergangsvorschrift

Für Trainees, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Traineeprogramm für den höheren Forstdienst stehen, gelten weiterhin die Bestimmungen des Trainee-Erlasses des jeweiligen Einstellungsjahres.

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 2 Nummer 3)

Erklärung

Familienname, Vorname(n)

Geburtstag; Geburtsort

Ich versichere, dass gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren, kein polizeiliches oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

Ort und Datum

Vor- und Nachname in Druckschrift und Unterschrift

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 4, § 14 Absatz 1 und § 31 Absatz 1)

**Antrag auf Zulassung
zum Traineeprogramm**

(Anschrift Anstellungsträger)

Ministerium Ländlicher Raum
Abteilung 5, Referat 53
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Wir beantragen nach § 9 Absatz 5 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung höherer Forstdienst (QuaPrOhF) die formale Zulassung zum Traineeprogramm in

- Vollzeit
- Teilzeit nach § 14 QuaPrOhF
- mit 50 Prozent
- mit 75 Prozent

für

Frau / Herrn _____,

geboren am _____ in _____.

Ort, Datum_____
Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender

Wir bestätigen nach § 9 Absatz 4 QuaPrOhF, dass uns die oben genannte Person folgende Unterlagen im Original oder als Kopie schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat:

- die Bescheinigung über den Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule oder Hochschule,
- eine Studienbescheinigung mit der vorläufigen Durchschnittsnote,
- die Bescheinigung über den Besitz eines gültigen Jagdscheins,
- eine schriftliche Erklärung, dass weder strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren noch Disziplinarverfahren anhängig sind.
- Des Weiteren bestätigen wir den Eingang eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist und keine Eintragung hat oder Eintragungen nach § 3 BZRG enthält, die jedoch einer späteren Verbeamtung nicht im Wege stehen.

Ort, Datum

Vorname, Name zentrale Ausbildungsleitung

Unterschrift

Anlage 3

(zu § 10 Absatz 3 und 4, § 15 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3 und § 33)

Rahmenplan
zum Traineeprogramm

Kennzeichnung der Spalten:

Spalte A

Es werden die Themen und Inhalte des Rahmenplans benannt.

Spalte B

Für einzelne Qualifizierungsbereiche und -inhalte wird das Qualifizierungsziel in drei Intensitätsstufen festgelegt. Diese werden wie folgt definiert und gekennzeichnet:

- + Kennenlernen: Das Wissen um die Existenz eines Vorgangs
(Grundbegriffe aneignen, Faktenwissen aufbauen)
- ++ Verstehen, Aneignen: Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten sind vorhanden,
Grundzusammenhänge werden gesehen und verstanden
(Merkmale unterscheiden, Begriffe zuordnen)
- +++ Beherrschen: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten
(Treffen selbständiger Entscheidungen, Problemlösungen herbeiführen)

Spalte C

Es wird festgelegt, in welchem Qualifizierungsabschnitt die Inhalte nach Spalte A den Trainees zu vermitteln sind

T = Ausbildungsphase nach § 10 Absatz 3 QuaPrOhF als praktische Tätigkeit

P = Praxisphase nach § 10 Absatz 4 QuaPrOhF inklusive Projektarbeit nach § 11 QuaPrOhF

Spalte D

Es wird festgelegt, ob der Inhalt nach Spalte A in einem verpflichtenden Lehrgang oder Seminar nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 QuaPrOhF zu behandeln ist.

x = Lehrgangsrelevant

Spalte E

Es werden die Inhalte und Themen nach Spalte A benannt, die in den Prüfungen nach § 20 Absatz 1 QuaPrOhF relevant sind.

S = Schriftliche Prüfung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 QuaPrOhF,

M = Mündliche Waldprüfung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrOhF

A	B	C	D	E
Inhalt	Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
1 Allgemeine Einführung 1.1 Allgemeiner Geschäftsbetrieb der Qualifizierungsstelle Organisationsaufbau, Aufgaben der Qualifizierungsstelle, Aufgaben der Mitarbeitenden, Waldaufteilung nach Besitzarten, allgemeiner Dienstbetrieb, Besprechungsroutinen, Teilnahme an Dienstbesprechungen und Planberatungen	+	T		

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
1.2	Betriebliche Grundlagen standörtliche, waldbauliche und betriebliche Gegebenheiten	++	T		
1.3	Berufskundliche Einführung Inhalte und Ablauf des Traineeprogramms, Berufsbild des höheren Forstdienstes, Aufbau und Aufgaben der Landesverwaltung, im speziellen der forstlichen Organisationen, Ziele der Forstwirtschaft in Baden-Württemberg, Waldbesitzarten typische Besonderheiten	+		×	
2	Betriebsplanung und Vollzug im Staats- oder Körperschaftswald Periodische Betriebsplanung, Einrichtungswerk mit Waldentwicklungstypenrichtlinie, Baumarteneignung und Behandlungstypen in der Forsteinrichtung sowie der Waldfunktionenkartierung Jahresplanung und Vollzug der Naturaldaten und Finanzmittel auf Ebene der Qualifizierungsstelle Betriebswirtschaftliche Grundlagenplanungen mit Kennzahlen und Auswertungen sowie Finanz- und Arbeitsplanung erstellen und überwachen Zertifizierungssysteme (PEFC, FSC) Vorgaben aus Fachplanungen wie Naturschutz, Wasserschutz	+++	T/P	×	S/M
3	IT-Fachverfahren: Überblick und Einsatzzweck der forstlichen IT-Fachverfahren und der maßgeblichen Programme, insbesondere FOKUS2000, InFoGIS, Kenntnis der Datenflüsse und Bedeutung der Datenerhebung und -verarbeitung Collector-App, DWSM, PW App, BoKä App, Wald-Expert-App und darauf folgende Entwicklungen	++	T/P	×	
4	Ablaufplanung einer Maßnahme Studium der einschlägigen Planunterlagen nach Nummer 2 unter Einbeziehung von naturschutzfachlichen Aspekten, insbesondere Waldnaturschutz und Natura 2000 Kenntnis der technischen Möglichkeiten Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmen Vorkalkulation insbesondere von benötigten Arbeitskapazitäten, anfallendem Lohn und Materialien Ablaufplanung Erstellung des Arbeitsauftrags Vergabe von Forstbetriebsarbeiten zum Beispiel durch Abschluss von Werkverträgen AGB-Forst inklusive Qualitätsanforderungen zur Ausführung der Forstbetriebsarbeiten Überwachung der Betriebsarbeiten Ausführungsnachweise	+++	T/P	×	M

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
Abrechnung der Maßnahme und Nachkalkulation sowie Schlussbetrachtung mit Feedback Verbuchung der vollzogenen Maßnahme in der Naturalplanung und der Kosten-Leistungs-Rechnung					
5	Standortskunde				
5.1	Allgemeine Einführung Wuchsgebietseinteilung im Land, Standortskundeverfahren des Landes, Methodik und Arbeitsweise der Standortskartierung mit Erstellen der Standortskarte sowie der Bedeutung der Einzelsignaturen Auswirkungen des Klimawandels auf Standorte	++	P	×	S/M
5.2	Beschäftigung mit standortkundlichen Verhältnissen in der Qualifizierungsstelle	++	T/P		
6	Waldbau				
6.1	Naturnahe Waldwirtschaft, Waldentwicklungstypenrichtlinie	+++		×	S/M
6.2	Bestandesbegründung				
6.2.1	Kenntnisse der Vor- und Nachteile der gängigen Maßnahmen zur Bestandesbegründung unter Beachtung der Waldentwicklungstypenrichtlinie	++	T/P		M
6.2.2	Übernahme von Pflanzgut und Qualitätskontrolle Forstpflanzen mit überprüfbarer forstlicher Herkunft, Forstvermehrungsgutgesetz	+	T/P	×	M
6.2.3	Naturverjüngungsverfahren Kenntnisse der Vor- und Nachteile der gängigen Naturverjüngungsverfahren unter Beachtung der Waldentwicklungstypenrichtlinie sowie Zertifizierung und Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und den hier geltenden Verschlechterungsverboten	++	T/P		M
6.3	Jungbestandspflege Kenntnis der zu planenden Eingriffe in Jungwuchs, Dickung oder Stangenholz unter Einbeziehung der Waldentwicklungstypenrichtlinie	++	T/P		M
6.4	Mischwuchsregulierung in Verjüngungsflächen	++	T/P		M
6.5	Schlagpflege – Nachbereitung einer Hiebsmaßnahme über Naturverjüngung	+	P		
6.6	Astung, Technik und Dokumentation der Wertästung	+	P		
6.7	Auszeichnen mindestens je eines Vor- und Hauptnutzungsbestandes im Nadel- und Laubholz oder in Laub- und Nadelmischwaldbeständen unter Einbeziehung der einschlägigen Planunterlagen nach Nummer 2 und 5.1	+++	T/P		M
6.8	Waldökologie und Klimawandel	++	T/P		

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
7	Technische Produktion				
7.1	Nutzungspläne Aufstellung von Nutzungsplänen auf Grundlage der aktuellen Forsteinrichtung	+++	T/P	×	M
7.2	Arbeitssicherheit in der Waldarbeit Kenntnis der geltenden gesetzlichen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung Kenntnisse der gängigen persönlichen Schutzausrüstungen Bewertung von Hiebsflächen anhand von Stockbildern, Checkliste Arbeitssicherheit und Konsequenzen bei Nichtbeachtung der geltenden Regelungen sowie dem Umgang damit in der Praxis	++	T/P	×	S/M
7.3	Verkehrssicherung Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen und Anwendung des Verkehrssicherungsleitfadens Beantragung einer Absperrung und Absicherung mindestens einer Hiebsmaßnahme entlang von Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Planung der Besucherlenkung im Wald und Information der Bevölkerung	+++	T/P	×	S
8	Forstnutzung und Holzmarkt				
8.1	Allgemeine Grundlagen Holzverkaufsmanagement, Holzverkaufsplanung, Entwicklungen am Holzmarkt, gängige Verkaufsverfahren wie Freihandverkauf, Meistgebotsverfahren oder Vorverträge, Holzübergabe, Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie AGB-Brennholz und AGB-Flächenlos mit umsatzsteuerlichen Regelungen zum Holzverkauf, Auslandsverkäufe	++	T	×	
8.2	Holzsortierung Aufstellung von Sortenplänen und Loszusammenstellungen für ausgewählte Hiebe, Aushaltung und Sortierung des Rohholzes nach den geltenden Regelungen im Nadel- und Laubholz	+++	T/P	×	M
9	Waldschutz				
9.1	Erkennen abiotischer und biotischer Schäden; Bestimmung wichtiger Insekten	++	T	×	M
9.2	Einsatz von Pflanzenschutzpräparaten Wirkungsweise, Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen, Lagerung und Anwendung alternativer Methoden Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln unter Einbeziehung von bestehenden Zertifizierungsvorgaben	++	T	×	M
9.3	Hoheitlicher Forstschutz	+	T/P	×	

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
10	Waldnaturschutz und Landschaftspflege				
10.1	Kenntnisse von Schutzgütern und -gebieten sowie rechtliche Vorgaben für die Waldwirtschaft	+++		×	S
10.2	Planung von Einzelmaßnahmen, insbesondere bei Waldbiotopen, Waldschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten	+	T/P		
10.3	Anwendung der Vorgaben des Alt- und Totholzkonzeptes, Erstellung einer Konzeption für Habitatbaumgruppen und Refugien	++	T/P	×	M
10.4	Eingriffs- und Ausgleichsregelungen, Ökokontomaßnahmen	+	T/P		
11	Walderschließung Kenntnisse über die Planung und Dokumentation der Feinerschließung sowie der gängigen Wegeunterhaltungsmaßnahmen	++	T	×	M
12	Wildtiermanagement und Jagd Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, Wildschadensabwehr, Wildschadensverhütung, Erstellung von Verbissgutachten (Forstliches Gutachten), praktischer Jagdbetrieb und Vermarktung von Wildbret Jagdverpachtung und Vertragswesen	+++	T/P		S/M
13	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation Waldbegänge oder Waldführungen, Präsentationen vor Gremien, Presse- und Medienarbeit, Beteiligung an Waldtagen und Ausstellungen sowie Kommunikation mit Verbänden und Bürgerinitiativen	++	T/P	×	
14	Waldpädagogik Kenntnis der Konzepte und der Institutionen	+	T	×	
15	Forstliche Förderung				
15.1	Forstliche Fördermaßnahmen im Land Kenntnis der gängigen Verwaltungsvorschriften sowie der Zusammenhang mit EU-Förderverfahren	+	P	×	S
15.2	Beratung und Planung von forstlichen Fördermaßnahmen in der Qualifizierungsstelle	++	T/P		
16	Beratung und Betreuung				
16.1	Beratung Beratungsgespräche mit Privatwaldbesitzenden	+	P		
16.2	Betreuung Kenntnis der Förderkomponenten in der Betreuungstätigkeit	++	T		
17	Personalmanagement				
17.1	Personalführung Gespräch mit Mitarbeitenden, Beurteilung, Motivation von Mitarbeitenden, Führen durch Zielvereinbarung, Kenntnis von Leitlinien	+++	T/P		
17.2	Kommunikation und Gesprächsführung	+++		×	

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
17.3	Arbeitsorganisation Zeitmanagement, Arbeitsschwerpunkte im Jahreslauf, Werkzeuge um Arbeitsspitzen zu brechen, Selbstmotivation, Stressbewältigung, methodische Grundlagen	+++	T/P	×	
17.4	Gesundheitsschutz Gefährdungsanalyse, Grundlagen der Ergonomie, Unfallversicherung, Meldung von Arbeitsunfällen, Verbandsbuch	++	T/P		
17.5	Ausbildung Grundkenntnisse der Forstwirtausbildung	+	T		
18	Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Steuerwesen				
18.1	Haushaltssystematik, Haushaltsrecht, Haushaltsgrundsätze	+++	T	×	S
18.2	Vergaberecht und Vergabeverfahren für forstliche Maßnahmen	++	T/P	×	
18.3	Entgelte- und Gebührenabrechnung	+	P		
18.4	Kosten-Leistungs-Rechnung, Jahresabschluss, Controlling	++	T/P	×	
18.5	Umsatzsteuer, Betrieb gewerblicher Art, optierende Forstbetriebe	++	T/P	×	
19	Grundstücksangelegenheiten An- und Verkauf, Grundüberweisungsvereinbarungen, Vorkaufsrecht, Vermietung und Verpachtung, Gestattungsverträge, Steuern und sonstige Abgaben, Waldwertschätzung	++	T/P		
20	Landesplanung Grundzüge der Landes- und Fachplanung im Land, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Waldumwandlungsverfahren, Landesbauordnung	+++	T/P	×	S
21	Rechtsangelegenheiten				
21.1	Grundlagen der Verwaltungskunde Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsakt, Bescheid, Genehmigungen, insbesondere organisierte Veranstaltungen	++	T	×	S
21.2	Arbeits- und Beamtenrecht sowie spezielles Dienstrecht Stellung der Beamtin, des Beamten, Rechte und Pflichten der Beamtin, des Beamten Stellung als Ermittlungsbeamtin oder -beamter der Staatsanwaltschaft und Forstschutzbeauftragte oder Forstschutzbeauftragter, Theorie und Praxis, Eigenschutz	++	T	×	
21.3	Abwicklung von Vorgängen zu fachbezogenen Rechtsgrundlagen wie Landeswaldgesetz oder Naturschutzgesetz	+++	T/P	×	S
21.4	Privatrechtliche Angelegenheiten Gestattungsverträge	+++	T	×	

Qualifizierungsplan

- zum Traineeprogramm
- zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

bei (Qualifizierungsstelle) _____

vom _____ bis _____

für Herrn / Frau _____

1 Besondere Qualifikationen

Folgende besondere Qualifikationen sind vorhanden, die über das allgemein geforderte forstfachliche Grundlagenwissen und Methodenwissen hinausgehen. Diese Punkte werden bei der Aufstellung des Qualifizierungsplans berücksichtigt:

- _____
- _____

2 Ausbildungsphase

2.1 Verpflichtende Lehrgänge und Seminare

nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung höherer Forstdienst (QuaPrOhF)

sechs Wochen

Lehrgangname	von - bis

2.2 praktische Tätigkeit an der Qualifizierungsstelle

nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 oder § 32 Absatz 1 Nummer 5 QuaPrOhF

mindestens 38 Wochen

Qualifizierungsstelle	von - bis	Wochen
Summe Wochen		

3 Praxisphase

nach § 10 Absatz 4 oder § 32 Absatz 1 Nummer 7 QuaPrOhF einschließlich der Projektarbeit periodische Betriebsplanung nach § 11 QuaPrOhF

52 Wochen oder 26 Wochen

Qualifizierungsstelle	von - bis	Wochen
Summe Wochen		

4 Wahllehrgänge und -seminare

nach § 10 Absatz 5 QuaPrOhF

vier Wochen

Veranstaltungsname	von - bis	Wochen
Summe Wochen		

Erforderliche vertiefende Fortbildungsthemen

5 Hospitation

nach § 10 Absatz 6 QuaPrOhF

vier Wochen

Qualifizierungsstelle, Betrieb	von - bis	Wochen
Summe Wochen		

6 Summarische Darstellung der Dauer der Qualifizierungsabschnitte

Nummer 2 bis 5

Qualifizierungsabschnitt	Wochen
Verpflichtende Lehrgänge	
Praktische Tätigkeit	
Praxisphase	
Wahlveranstaltungen	
Hospitation	
Summe Wochen (104 oder 78 Wochen)	

7 Weitere organisatorische Eckpunkte

Unterbrechungszeiten nach § 13 QuaPrOgtF,

Teilzeitregelung nach § 14 QuaPrOgtF

- _____
- _____

8 Übergabe Rahmenplan

Der Rahmenplan zur Ausbildung wurde am _____ übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmende, Teilnehmender

Unterschrift Leitung Qualifizierungsstelle

Anlage 5

(zu § 6 Absatz 2 Nummer 6, § 10 Absatz 7, § 15 Absatz 3 und 4, § 24 Absatz 3 und § 31 Absatz 1)

Ausbildungsnachweis

- zum Traineeprogramm
- zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

bei (Qualifizierungsstelle) _____

vom _____ bis _____

für Frau / Herrn _____

- Ausbildung in Teilzeit nach § 14 QuaPrOhF
- gewährter Nachteilsausgleich nach § 24 QuaPrOhF

Hiermit bestätigen wir die Erfüllung der für die Prüfungen relevanten Voraussetzungen für die Zulassung zur

- schriftlichen Prüfung nach § 15 Absatz 1 QuaPrOhF oder
- mündlichen Waldprüfung nach § 15 Absatz 2 QuaPrOhF.

Von den für die Zulassung zur Prüfung relevanten Voraussetzungen wurde aus folgendem Grund abgewichen:

Das Vorgehen wurde mit der Prüfungsbehörde besprochen und mit Bescheid vom _____ genehmigt.

Ort / Datum_____
Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender_____
Unterschrift Leitung Qualifizierungsstelle

Anlage 6

(zu § 22 Absatz 4 und § 31 Absatz 1)

Bewertung mündliche Waldprüfung**Personalangaben**

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
Qualifizierungsstelle	

Nachteilsausgleich

Gewährte Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

Prüfungsort / Prüfungszeit

Prüfungsort	von / bis
-------------	-----------

Prüfungskommission

Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses
1. vorsitzende Person:
2. Fachprüfende / Fachprüfender 1:
3. Fachprüfende / Fachprüfender 2:

Prüfungsgebiet 1: _____

Für die Bewertung maßgebliche Aspekte	Punkte* (max. 8)

Prüfungsgebiet 2: _____

Für die Bewertung maßgebliche Aspekte	Punkte* (max. 8)

Prüfungsgebiet 3: _____

Für die Bewertung maßgebliche Aspekte	Punkte* (max. 8)

Prüfungsgebiet 4: _____

Für die Bewertung maßgebliche Aspekte	Punkte* (max. 8)

* sehr gut = 8 Punkte

gut = 7 - 6 Punkte

befriedigend = 5 Punkte

ausreichend = 4 - 3 Punkte

mangelhaft = 2 - 1 Punkte

ungenügend = 0 Punkte

nach § 23 Absatz 3 QuaPrOhF

Bewertungstableau

	Punkte
Prüfungsgebiet 1: _____ (max. 8 Punkte)	
Prüfungsgebiet 2: _____ (max. 8 Punkte)	
Prüfungsgebiet 3: _____ (max. 8 Punkte)	
Prüfungsgebiet 4: _____ (max. 8 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (max. 32 Punkte)	
Note (nach § 23 Absatz 4 QuaPrOhF)	

Gesamtbewertung

Frau / Herr _____ hat die Punktzahl von _____ und die Note _____ nach § 23 Absatz 4 QuaPrOhF erreicht.

Frau / Herr _____ hat damit die mündliche Waldprüfung nach § 22 Absatz 6 Satz 2 QuaPrOhF

bestanden

nicht bestanden.

Erläuterungen:

 Ort, Datum

 Name, Unterschrift vorsitzende Person des Prüfungsausschusses

 Name, Unterschrift Fachprüfende / Fachprüfender 1

 Name, Unterschrift Fachprüfende / Fachprüfender 2

Anlage 7

(zu § 14 Absatz 1, § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 Nummer 2)

Antrag auf Zulassung

zum Qualifikationsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

(Anschrift Qualifizierungsstelle)

Ministerium Ländlicher Raum
Abteilung 5, Referat 53
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Wir beantragen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrOhF die formale Zulassung zum Qualifizierungsprogramm mit Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde in

- Vollzeit
- Teilzeit nach § 14 QuaPrOhF
- mit 50 Prozent
- mit 75 Prozent

für

Frau / Herrn _____,

geboren am _____ in _____.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender

Wir bestätigen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrOhF, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Qualifizierungsstelle und der oben genannten Person sowie eine Bescheinigung über den Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule im Original oder in Kopie schriftlich oder elektronisch vorliegt. Des Weiteren bestätigen wir den Eingang eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist und keine Eintragungen hat oder Eintragungen nach § 3 BZRG enthält, die jedoch der Durchführung von hoheitlichen Aufgaben während der Ausbildung nicht im Wege stehen.

Ort, Datum

Vorname Name Qualifizierungsleitung

Unterschrift

Anlage 8

(zu § 32 Absatz 1 und 3)

Rahmenplan

zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

Kennzeichnung der Spalten:

Spalte A

Es werden die Themen und Inhalte des Rahmenplans benannt.

Spalte B

Für einzelne Qualifizierungsbereiche und Qualifizierungsinhalte wird das Qualifizierungsziel in drei Intensitätsstufen festgelegt. Diese werden wie folgt definiert und gekennzeichnet:

- + Kennenlernen: Das Wissen um die Existenz eines Vorgangs
(Grundbegriffe aneignen, Faktenwissen aufbauen)
- ++ Verstehen, Aneignen: Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten sind vorhanden,
Grundzusammenhänge werden gesehen und verstanden
(Merkmale unterscheiden, Begriffe zuordnen)
- +++ Beherrschen: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten
(Treffen selbständiger Entscheidungen, Problemlösungen herbeiführen)

Spalte C

Es wird festgelegt, in welchem Qualifizierungsabschnitt die Inhalte nach Spalte A den Teilnehmenden zu vermitteln sind

T = Ausbildungsphase als praktische Tätigkeit nach § 32 Absatz 1 Nummer 5 QuaPrOhF

P = Praxisphase nach § 32 Absatz 1 Nummer 6 QuaPrOhF

Spalte D

Es wird festgelegt, ob der Inhalt nach Spalte A in einem verpflichtenden Lehrgang oder Seminar nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 QuaPrOhF zu behandeln ist.

x = Lehrgangsrelevant

Spalte E

Es werden die Inhalte und Themen nach Spalte A benannt, die in den Prüfungen nach § 20 Absatz 1 QuaPrOhF relevant sind.

S = Schriftliche Prüfung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 QuaPrOhF,

M = Mündliche Waldprüfung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrOhF

A	B	C	D	E
Inhalt	Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
1 Allgemeine Einführung				
1.1 Allgemeiner Geschäftsbetrieb der Qualifizierungsstelle Organisationsaufbau, Aufgaben der Qualifizierungsstelle, Aufgaben der Mitarbeitenden, Waldaufteilung nach Besitzarten, allgemeiner Dienstbetrieb, Besprechungsroutinen, Teilnahme an Dienstbesprechungen und Planberatungen	+	T		

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
1.2	Betriebliche Grundlagen standörtliche, waldbauliche und betriebliche Gegebenheiten	++	T		
1.3	Berufskundliche Einführung Inhalte und Ablauf der Qualifizierung, Berufsbild des Forstdienstes, Waldbesitzarten typische Besonderheiten	+		×	
2	Betriebsplanung und Vollzug im Staats-, Körperschafts- oder Privatwald Periodische Betriebsplanung, Einrichtungswerk mit Waldentwicklungstypenrichtlinie, Baumarteneignung und Behandlungstypen in der Forsteinrichtung sowie der Waldfunktionenkartierung Jahresplanung und Vollzug der Naturaldaten und der Finanzmittel auf Ebene der Qualifizierungsstelle Betriebswirtschaftliche Grundlagenplanungen mit Kennzahlen und Auswertungen sowie Finanz- und Arbeitsplanung erstellen und überwachen Zertifizierungssysteme (PEFC, FSC) Vorgaben aus Fachplanungen wie Naturschutz, Wasserschutz	+++	T/P	×	S/M
3	IT-Fachverfahren: Überblick und Einsatzzweck der forstlichen IT-Fachverfahren, Kenntnis der Datenflüsse und Bedeutung der Datenerhebung und -verarbeitung Collector-App, DWSM, PW App, BoKä App, Wald-Expert-App	++	T	×	
4	Ablaufplanung einer Maßnahme Studium der einschlägigen Planunterlagen nach Nummer 2 unter Einbeziehung von naturschutzfachlichen Aspekten, insbesondere Waldnaturschutz und Natura 2000 Kenntnis der technischen Möglichkeiten Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmen Vorkalkulation insbesondere von benötigten Arbeitskapazitäten, anfallendem Lohn und Materialien Ablaufplanung Erstellung des Arbeitsauftrags Vergabe von Forstbetriebsarbeiten (Abschluss Werkvertrag) AGB-Forst inklusive Qualitätsanforderungen zur Ausführung der Forstbetriebsarbeiten Überwachung der Betriebsarbeiten Ausführungsnachweise Abrechnung der Maßnahme und Nachkalkulation sowie Schlussbetrachtung mit Feedback Verbuchung der vollzogenen Maßnahme in der Naturalplanung und der Kosten-Leistungs-Rechnung	+++	T/P	×	M

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
5	Standortskunde				
5.1	Allgemeine Einführung Wuchsgebietseinteilung im Land, Standortskundeverfahren des Landes, Methodik und Arbeitsweise der Standortkartierung mit Erstellen der Standortskarte sowie der Bedeutung der Einzelsignaturen Auswirkungen des Klimawandels auf Standorte	++	P	×	S/M
5.2	Beschäftigung mit standortkundlichen Verhältnissen in der Qualifizierungsstelle	++	T/P		
6	Waldbau				
6.1	Naturnahe Waldwirtschaft, Waldentwicklungstypenrichtlinie	+++		×	S/M
6.2	Bestandesbegründung				
6.2.1	Kenntnis der Vor- und Nachteile der gängigen Maßnahmen zur Bestandesbegründung unter Beachtung der Waldentwicklungstypenrichtlinie	++	T/P		M
6.2.2	Übernahme von Pflanzgut, Qualitätskontrolle Forstpflanzen mit überprüfbarer forstlicher Herkunft, Forstvermehrungsgutgesetz	+	T/P	×	M
6.2.3	Naturverjüngungsverfahren Kenntnisse der Vor- und Nachteile der gängigen Naturverjüngungsverfahren unter Beachtung der Waldentwicklungstypenrichtlinie, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Zertifizierung und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und den hier geltenden Verschlechterungsverboten	++	T/P		M
6.3	Jungbestandspflege Kenntnis der zu planenden Eingriffe in Jungwuchs, Dickung oder Stangenholz unter Einbeziehung der Waldentwicklungstypenrichtlinie	++	T/P		M
6.4	Mischwuchsregulierung in Verjüngungsflächen	++	T/P		M
6.5	Schlagpflege – Nachbereitung einer Hiebsmaßnahme über Naturverjüngung	+	P		
6.6	Astung, Technik und Dokumentation der Wertästung	+	P		
6.7	Auszeichnen mindestens je eines Vor- und Hauptnutzungsbestandes im Nadel- und Laubholz oder in Laub- und Nadelmischwaldbeständen unter Einbeziehung der einschlägigen Planunterlagen nach Nummer 2 und 5.1	+++	T/P		M
6.8	Waldökologie und Klimawandel	++	T/P		
7	Technische Produktion				
7.1	Nutzungspläne Aufstellung von Nutzungsplänen auf Grundlage der aktuellen Forsteinrichtung	+++	T/P	×	M

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
7.2	<p>Arbeitssicherheit in der Waldarbeit</p> <p>Kenntnis der geltenden gesetzlichen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Kenntnisse der gängigen persönlichen Schutzausrüstungen</p> <p>Bewertung von Hiebsflächen anhand von Stockbildern, Checkliste Arbeitssicherheit und Konsequenzen bei Nichtbeachtung der geltenden Regelungen sowie dem Umgang in der Praxis</p>	++	T/P	×	S/M
7.3	<p>Verkehrssicherung</p> <p>Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen und Anwendung des Verkehrssicherungsleitfadens</p> <p>Beantragung einer Absperrung und Absicherung mindestens einer Hiebsmaßnahme entlang von Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Planung der Besucherlenkung im Wald und Information der Bevölkerung</p>	+++	T/P	×	S
8	Forstnutzung und Holzmarkt				
8.1	<p>Allgemeine Grundlagen</p> <p>Holzverkaufsmanagement, Holzverkaufsplanung, Entwicklungen am Holzmarkt, gängige Verkaufsverfahren wie Freihandverkauf, Meistgebotsverfahren oder Vorverträge, Holzübergabe, Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie AGB-Brennholz und AGB-Flächenlos mit umsatzsteuerlichen Regelungen zum Holzverkauf, Auslandsverkäufe</p>	++	T	×	
8.2	<p>Holzsortierung</p> <p>Aufstellung von Sortenplänen und Loszusammenstellungen für ausgewählte Hiebe,</p> <p>Aushaltung und Sortierung des Rohholzes nach den geltenden Regelungen im Nadel- und Laubholz</p>	+++	T/P	×	M
9	Waldschutz				
9.1	<p>Erkennen abiotischer und biotischer Schäden;</p> <p>Bestimmung wichtiger Insekten</p>	++	T	×	M
9.2	<p>Einsatz von Pflanzenschutzpräparaten</p> <p>Wirkungsweise, Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen, Lagerung und Anwendung alternativer Methoden</p> <p>Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln unter Einbeziehung von bestehenden Zertifizierungsvorgaben</p>	++	T	×	M
9.3	Hoheitlicher Forstschutz	+	T	×	
10	Waldnaturschutz und Landschaftspflege				
10.1	Kenntnisse von Schutzgütern und -gebieten sowie rechtliche Vorgaben für die Waldwirtschaft	+++		×	S
10.2	Planung von Einzelmaßnahmen, insbesondere bei Waldbiotopen, Waldschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten	+	T/P		

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
11	Walderschließung Kenntnis über die Planung und Dokumentation der Feinerschließung sowie der gängigen Wegeunterhaltungsmaßnahmen	++	T	×	M
12	Wildtiermanagement und Jagd Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, Wildschadensabwehr, Wildschadensverhütung, Erstellung von Verbissgutachten (Forstliches Gutachten) praktischer Jagdbetrieb und Vermarktung von Wildbret Jagdverpachtung und Vertragswesen	+++	T/P		S/M
13	Forstliche Förderung	++	T/P	×	S
13.1	Forstliche Fördermaßnahmen im Land Kenntnis über Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschrift Naturnahe Waldwirtschaft und der Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz sowie der Zusammenhang mit EU-Förderverfahren, Stellung, Bearbeitung und Prüfung forstlicher Förderanträge und Vollzugsnachweise im Körperschafts- und Privatwald				
13.2	Beratung und Planung von forstlichen Fördermaßnahmen in der Qualifizierungsstelle	++	T		
14	Beratung und Betreuung Privatwald				
14.1	Beratung Beratungsgespräche mit Privatwaldbesitzenden	++	T/P		
14.2	Betreuung Kenntnis der Förderkomponenten in der Betreuungstätigkeit	++	T/P		
15	Personalmanagement				
15.1	Personalführung Gespräch mit Mitarbeitenden, Beurteilung, Motivation von Mitarbeitenden, Führen durch Zielvereinbarung, Kenntnis von Leitlinien	+++	T/P	×	
15.2	Kommunikation und Gesprächsführung	+++		×	
15.3	Arbeitsorganisation Zeitmanagement, Arbeitsschwerpunkte im Jahreslauf, Werkzeuge um Arbeitsspitzen zu brechen, Selbstmotivation, Stressbewältigung, methodische Grundlagen	+++	T/P	×	
15.4	Gesundheitsschutz Gefährdungsanalyse, Grundlagen der Ergonomie, Unfallversicherung, Meldung von Arbeitsunfällen, Verbandsbuch	++	T/P		
16	Grundstücksangelegenheiten An- und Verkauf, Grundüberweisungsvereinbarungen, Vorkaufsrecht, Vermietung und Verpachtung, Gestattungsverträge, Steuern und sonstige Abgaben, Fortführung der Karten- und Flächenunterlagen, Waldwerterschätzung	+	P		

A		B	C	D	E
Inhalt		Intensitätsstufe	Ausbildungsphase	Lehrgangsinhalt	Prüfungsinhalt
17	Landesplanung Grundzüge der Landes- und Fachplanung im Land, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Waldumwandlungsverfahren, Landesbauordnung	++	T/P	×	S

Artikel 2

Änderung der Privatwaldverordnung

§ 3 Absatz 4 Nummer 2 der Privatwaldverordnung vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 47), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2023 (GBl. S. 385) geändert worden ist, werden die Wörter »Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde« durch die Wörter »§§ 3 und 32 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung höherer Forstdienst« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Laufbahnverordnung MLR

Die Laufbahnverordnung MLR vom 11. April 2014 (GBl. S. 220), die zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 2 werden nach dem Wort »Prüfung« die Wörter »oder eine forstliche Laufbahnprüfung« eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Prüfung« die Wörter »oder eine forstliche Laufbahnprüfung« eingefügt.
 - b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Forstdienstes können in den höheren Forstdienst aufsteigen, wenn sie

 1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LBG erfüllen und
 2. als Qualifizierungsmaßnahmen nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG

- a) in einem allgemeinen Aufstiegslehrgang des Landes über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben,
- b) den verpflichtenden Einführungslehrgang in die periodische Betriebsplanung in Baden-Württemberg nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung höherer Forstdienst (QuaPrOhF) besucht und
- c) eine berufsbegleitende Projektarbeit periodische Betriebsplanung mit einer Bearbeitungszeit von 23 Tagen und den Inhalten nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 QuaPrOhF angefertigt haben.«

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 2005 vom 10. November 2004 (GBl. S. 852) und die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 70), die durch Artikel 126 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,16) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2023

HAUK

Satzung zur Änderung der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 30. November 2023

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) in der Fassung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung (MStV) vom 7. November 2020 hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 (GBl. BW 2017, 41; GVBl. RLP 2017, 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung« durch die Angabe »Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 6 Fahrzeugzulassungsverordnung« ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe »§ 14 Abs. 9 und 9a« durch die Angabe »§ 11 Abs. 5« ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird bei »§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV« die Angabe »und 3« gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »betreffenden Wohnung oder« gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 14 Abs. 10« durch die Angabe »§ 14 Abs. 9« ersetzt.

4. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Beitragsschuldner, die keinen Zugang zu einem Girokonto bei einem Kreditinstitut haben, können den Rundfunkbeitrag bei der für sie zuständigen Rundfunkanstalt in bar entrichten. Der fehlende Zugang zu einem Girokonto ist vorab nachzuweisen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht durch Vorlage von zwei Ablehnungen ordnungsgemäßer Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos aus den in §§ 36 Abs. 1, 37 ZKG genannten Gründen. Die Ablehnungen müssen von zwei unterschiedlichen Kreditinstituten stammen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.«

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 9 und 9a« durch die Angabe »§ 11 Abs. 5« ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort »Datenträgervernichtungsunternehmen« ein Komma und das Wort »IT-Dienstleistungsunternehmen« eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTT GART, den 30. November 2023

PROF. DR. KAI GNIFKE
(Intendant)

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01-44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

